

Singen (Friedingen, Stadtwald)	KN - 14 AG
Standortgemeinde	Singen (Hohentwiel)
Landkreis	Konstanz
Größe der Fläche	22 ha
LGRB-ID (Gewinnungsstelle)	RG 8219-5
Aktuelle Nutzung	Überwiegend Kiesgrube/Laub- und Nadelwald
Rohstoff	Kiese, sandig
Abbauform	Komb. Trocken-/Nassabbau
Status im TRP 2005	VRG (Abbau)
Naturraum	2.1: Mittlere Hegausenke

### Gebietsübersicht



#### Abgrenzungsvorschläge

-  Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
-  Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen
-  Wirkzone 300 m (gem. Abstandsliste NRW 2007)
-  bestehendes Abbaugelände (nachrichtliche Übernahme)

0 100 200 400 Meter

Maßstab 1 : 20.000

<b>Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung</b>
Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche in den mit Wald bestandenen Teilen vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden. Zudem würde, ohne die Fortschreibung des Teilregionalplans, und die damit verbundene koordinierte Planung von Abbauvorhaben, die Flächeninanspruchnahme zur Rohstoffgewinnung voraussichtlich stärker steigen. Die fehlende regionale Steuerung würde zu einer stärkeren Streuung der Abbaugebiete führen und es käme zur Genehmigung von Abbauvorhaben mit Auswirkungen auf die Umwelt, die durch die Überprüfung der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung nicht zur Verfügung gestellt werden.

<b>Singen (Htw.) (Friedingen, Stadtwald)</b>		<b>KN – 14 AG</b>	
<b>Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter</b>			
<b>Schutzgut</b>	<b>Umweltzustand</b>		
<i>Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abstand zur nächstgelegenen Siedlungsfläche W/M &gt; 300m (Friedingen ca. 1.250m)</li> <li>- Abstand zur nächsten Siedlungsfläche – Gewerbegebiet Steißlingen Hard &gt; 100m - &lt; 300m (Abstand ca. 130m),</li> <li>- nördlicher Teilbereich kleinräumig Erholungswald Stufe 1b (&lt; 2ha), im westlichen Bereich Stufe 2</li> <li>- Rad- und Wanderweg unmittelbar am nördlichen Rand</li> </ul>		
	<b>Vorbelastungen</b>		
	Beeinträchtigungen durch bestehenden angrenzenden Abbau sowie Lärm durch die angrenzende B33 und die K6164.		
	<b>Auswirkung der Planung</b>		
	+	0	-
Die Planung führt aus regionaler Sicht voraussichtlich zu folgenden <b>keinen erheblichen</b> Umweltauswirkungen: Hinweis: Inanspruchnahme von Erholungswald Stufe 1b < 2ha (unterhalb der Erheblichkeitsschwelle)			
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt</i>	<b>Umweltzustand</b>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kerngebiete/Trittsteine des Regionalen Biotopverbunds innerhalb des VRG und in der Wirkzone</li> </ul>		
	<b>Vorbelastungen</b>		
	---		
	<b>Auswirkung der Planung</b>		
+	0	-	--
Die Planung führt zu <b>erheblichen Auswirkungen</b> für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt. Verlust von wertvollen Lebensräumen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kernräume / Trittsteine des Regionalen</li> <li>- Biotopverbunds (&lt; 3 ha)</li> </ul>			

<i>Boden</i>	<b>Umweltzustand</b>				
	mäßig tief und tief entwickelte Parabraunerde stellenweise schwach erodiert sowie mit Vergleyung im nahen Untergrund				
	- Funktion Ausgleichsmedium im Wasserkreislauf sehr hoch				
	<b>Vorbelastungen</b>				
	---				
	<b>Auswirkungen der Planung</b>				
	+	0	-	--	
Die Planung führt aus regionaler Sicht voraussichtlich zu <b>erheblichen</b> Umweltauswirkungen:					
- Inanspruchnahme Böden mit hohem Leistungsvermögen.					
<i>Wasser</i>	<b>Umweltzustand</b>				
	Lage im WSG TB Remishof, Brunnengruppen Nord und Münchried, Zone III und IIIA/ WSG Frauenwiesquellen, Böhlingen Zone IIIB				
	<b>Vorbelastungen</b>				
	---				
	<b>Auswirkungen der Planung</b>				
		+	0	-	--
Die Planung führt aus regionaler Sicht voraussichtlich zu folgenden <b>erheblichen negativen</b> Umweltauswirkungen:					
- Das Abbaugelände liegt innerhalb eines WSG Zone III / IIIB					
<i>Klima und Luft</i>	<b>Umweltzustand</b>				
	Klimaschutzwald				
	<b>Vorbelastungen</b>				
	Vorbelastung durch stark frequentierte Straße				
	<b>Auswirkungen der Planung</b>				
		+	0	-	--
Die Planung führt aus regionaler Sicht voraussichtlich zu folgenden <b>erheblichen negativen</b> Umweltauswirkungen:					
- Verlust von Klimaschutzwald in lufthygienisch belastetem Gebiet					
<i>Landschaft</i>	<b>Umweltzustand</b>				
	- LSG „Schlossberg Friedingen“ innerhalb des Wirkraums				
	- Landschaftsbildeinheit 2.1.1 mit hoher Landschaftsbildqualität				
	<b>Vorbelastungen</b>				
	- Bereits stark überprägter Raum in der Umgebung durch Kiesabbau, Verkehrsinfrastruktur sowie Siedlungstätigkeit				
	<b>Auswirkungen der Planung</b>				
	+	0	-	--	

	Die Planung führt aus regionaler Sicht voraussichtlich zu folgenden <b>erheblichen negativen</b> Umweltauswirkungen: - Inanspruchnahme von Landschaftsräumen mit hoher Landschaftsbildqualität.
<i>Kultur- und Sachgüter</i>	<b>Umweltzustand</b>
	Einfaches Kulturdenkmal (§ 2 DSchG)
	<b>Vorbelastungen</b>
	Erschütterungen durch den Verkehr der Kreisstraße
	<b>Auswirkungen der Planung</b>
	+ 0 - --
	Die Planung führt aus regionaler Sicht voraussichtlich zu <b>keinen erheblichen</b> Umweltauswirkungen. - In weniger als 100 m Abstand zum Abbaugbiet befindet sich ein nach § 2 DSchG geschütztes Forsthaus, dieses wird aber bereits durch die K6164 vom Abbaugbiet getrennt.
<i>Wechselwirkungen</i>	Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Durch den Rohstoffabbau (hier: Nassabbau) kommt es insbesondere zu möglicherweise negativen Wechselwirkungen Boden und Grundwasser.

<b>Kumulative Wirkungen</b>		
Für den Abbauschwerpunkt Stadtwald Singen können mit dem bestehenden Abbau, dem vorgesehenen Abbaugbiet KN-14 AG und dem Abbaugbiet KN-16 AG Steisslingen kumulative Wirkungen, insbesondere für die Schutzgüter Mensch, Wasser und Landschaft nicht ausgeschlossen werden.		
<b>Einstufung der Umweltkonflikte</b>		
konfliktreiches Vorranggebiet	Vorranggebiet mit Konflikten	Konfliktarmes Vorranggebiet
<b>Geprüfte Alternativen</b>		
Im Planungsverlauf wurden zahlreiche Flächen zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe geprüft. Sie bezogen sich auf verschiedene Rohstoffgruppen. Zum Teil wurden sie aufgrund geringer Eignung keiner detaillierten Planung unterzogen.		
<b>Hinweise zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Auswirkungen</b>		
---		
<b>Ergebnis der Umweltprüfung</b>		
Die Planung ist aus regionaler Sicht voraussichtlich mit <b>mittleren</b> Umweltauswirkungen verbunden. Zur im Norden angrenzenden Kreisstraße ist ein Abstand von 15 m (Anbauverbot) einzuhalten. Dieser Abstand ist im Maßstab der RNK nicht sichtbar. Eine Ausnahmegenehmigung der Unteren Wasserbehörde für einen Nassabbau im WSG Zone III ist erforderlich.		

<b>Änderungen während des Planungsprozesses und Einstufung</b>	
Keine Änderung des Gebietszuschnitts im Planungsprozess	

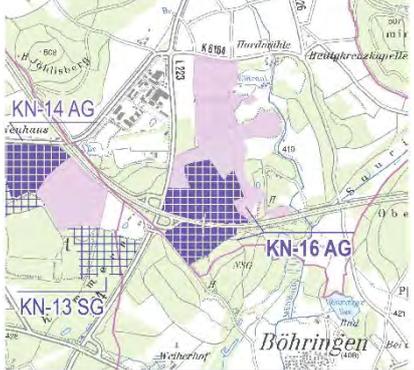
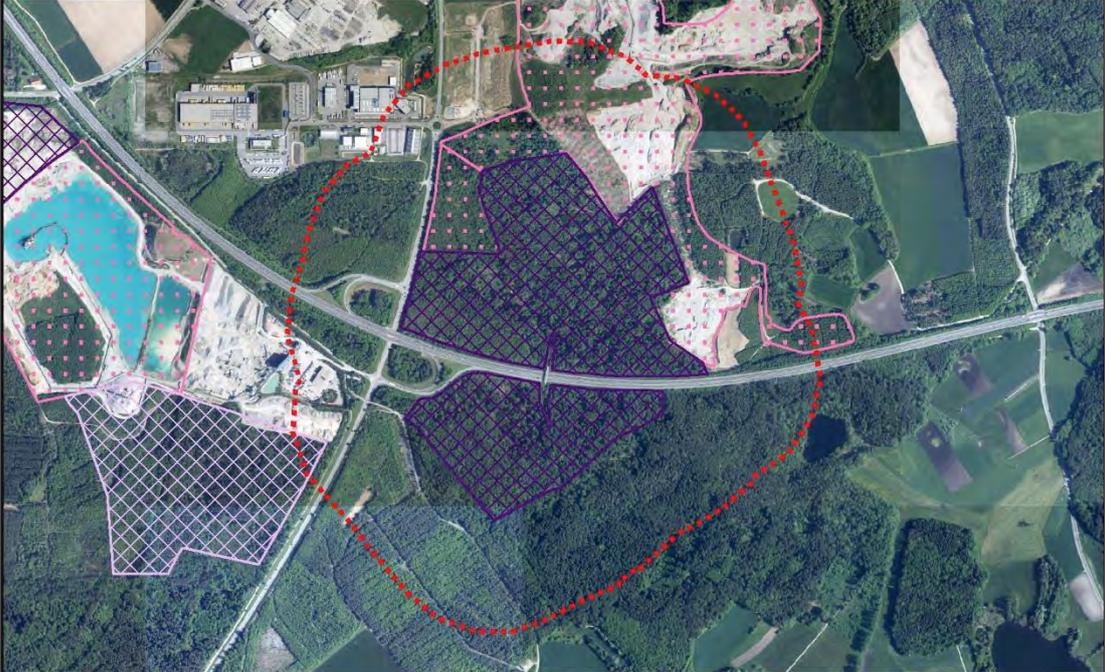
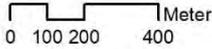
<b>Erste prognostische Prüfung Natura2000 + Artenschutz 1. Anhörungsentwurf</b>	
<b>NATURA 2000</b>	
Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände, der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH- können entstehen; Vermeidungs-, Minimierungs-, Kohärenzsicherungsmaßnahmen erscheinen möglich. Eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ist auf Ebene der Vorhabens-/Genehmigungsplanung erforderlich.	<b>B</b>
<b>Besonderer Artenschutz</b>	
Ein artenschutzrechtlicher Konflikt tritt auf oder kann nicht ausgeschlossen werden, erscheint jedoch grundsätzlich durch Vermeidungs-, Minimierungs- und/oder vorgezogene CEF-Maßnahmen lösbar. Prüfung möglicher Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG artenschutzrechtlicher Belange und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im Rahmen der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung.	<b>B</b>
<b>Weitere Ausführungen zum Gebiets- und Artenschutz im nachfolgenden Steckbrief</b>	

<b>Hinweise zur weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Ausnahmegenehmigung der Unteren Wasserbehörde für einen Nassabbau im WSG Zone III ist erforderlich.</li> <li>- Da es sich um einen Nassabbau handelt, sind auf nachgeordneter Ebene Untersuchungen zur Hydrogeologie durchzuführen, um negative quantitative wie qualitative Auswirkungen auf das Grundwasser zu vermeiden und ggf. entsprechende Maßnahmen festzulegen.</li> </ul> <p><u>Hinweis Landratsamt Konstanz:</u> Im Bereich des Stadtwaldes findet ein Nassabbau in der WSG Zone III statt. Es handelt sich hier um einen besonderen Ausnahmefall, in dem eine entsprechende Ausnahmegenehmigung für einen Nassabbau in der WSG Zone III mit umfangreichen Auflagen erteilt wurde. Der Kiesabbau bzw. der dadurch entstandene Baggersee wird seit 2008 mit einem intensiven Monitoringprogramm begleitet. Eine zukünftige Genehmigungsfähigkeit von weiteren Abbaugebieten hängt u.a. auch davon ab, dass weiterhin keine nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt werden. In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind entsprechende hydrogeologischen Untersuchungen erforderlich.</p> <p>Derzeit sind auf regionaler Betrachtungsebene keine hydrologischen Aspekte ersichtlich, die zu einer grundlegend anderen Einstufung des Abbauabschnitts II führen könnten und einen Nassabbau bereits zum jetzigen Zeitpunkt ausschließen würden.</p> <p>Nach Aussage der zuständigen Fachbehörde (s.o.) liegt die geplante Abbaufäche im Einzugsbereich der „Frauenwiesquelle“, aus der auch die Trinkwassergewinnung der Stadt Singen gespeist wird. Allerdings ist durch unterschiedliche Grundwasserfließrichtungen aufgrund einer hydraulischen Barriere durch einen Nassabbau</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für einen Abbau sind Waldumwandlungen nach § 11 LWaldG (Trockenabbau) und nach § 9 LWaldG (Nassauskiesung) zu prüfen.</li> <li>- Eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ist auf Ebene der Vorhabens-/Genehmigungsplanung erforderlich</li> <li>- Prüfung möglicher Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG artenschutzrechtlicher Belange und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im Rahmen der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung</li> <li>- Zur im Norden angrenzenden Kreisstraße ist ein Abstand von 15 m (Anbauverbot) einzuhalten.</li> </ul>

<b>Erste prognostische Prüfung Natura2000 + Artenschutz Singen (Htw.) (Friedingen, Stadtwald)</b>		<b>1. Anhörungsentwurf KN - 14 AG</b>
<b>Erste prognostische Prüfung der Natura2000-Verträglichkeit</b>		
Die geplante Abbaufäche liegt rund 1.500m nordwestlich des FFH-Gebietes „Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singen“ (Nr. 8219341).		
<b>Eine prognostische Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit wird durchgeführt.</b>		
<b>Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singen“</b>		
Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer; Kalkreiche, nährstoffarme Stillgewässer mit Armeleuchteralgen; Natürliche nährstoffreiche Seen; Fließgewässer mit flutender Wasservegetation; Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände*); Pfeifengraswiesen; Feuchte Hochstaudenfluren; Magere Flachland-Mähwiesen; Kalkreiche Sümpfe mit Schneidried*; Kalktuffquellen*; Auenwälder mit Erle, Esche, Weide*; Hartholzauenwälder		
*: prioritärer Lebensraumtyp		
<b>Anhang II-Arten des FFH-Gebietes „Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singen“</b>		
Gelbbauchunke; Kammolch; Groppe; Bachneunauge; Sumpf-Glanzkraut; Bodensee-Vergissmeinnicht; Helm-Azurjungfer; Grünes Gabelzahnmoos; Biber; Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling; Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling; Schmale Windelschnecke; Bauchige Windelschnecke		
*: prioritäre Art		
<b>Sonstige Schutzausweisungen im betroffenen Teil des Natura 2000-Gebietes / Umfeld</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- gesetzliche geschützte Waldbiotope: „Althölzer SO Friedingen“; (ca. 200 m nordwestlich), „Sukzessionsfläche SO Friedingen“ (ca. 170m südöstlich)</li> <li>- gesetzlich geschützte Offenlandbiotope: „Straßenbegleitgrün westlich Industriegebiet Steißlingen“ (ca. 40m östlich), Feuchtgebietskomplex Kiesgrube (ca. 220m südöstlich)</li> </ul>		
<b>FFH-Lebensraumtypen, Lebensstätten sowie Arten im geplanten Abbaugebiet und im potenziellem Wirkraum</b>		
Der Managementplan für das FFH-Gebiet „Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singen“ ist derzeit in Bearbeitung. Kartierungsergebnisse liegen noch nicht vor (Stand 16.05.2018). Deshalb kann aufgrund fehlender Daten nicht abschließend beurteilt werden, welche Lebensraumtypen und Lebensstätten in diesem FFH-Gebiet beeinträchtigt werden können.		
<b>Kurzbeschreibung der Vorhabenfläche</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erweiterungsfläche für den Nassabbau von Kiesen (sandig), nordwestlich angrenzend an eine bestehende Kiesgrube, regelmäßiger Abbau ist vorgesehen</li> <li>- Aktuelle Landnutzung: bestehender Steinbruch (südöstlich), Mischwald (nordwestlich)</li> <li>- Keine Fließgewässer innerhalb oder angrenzend; B33 im östlichen Umfeld</li> </ul>		
<b>Mögliche Auswirkungen der Planung auf Lebensraumtypen/Arten; potenzielle Beeinträchtigung der Schutzziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für die Anhang II-Arten sowie für die vorkommenden Lebensraumtypen des FFH-Gebiets „Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singen“ sind aufgrund der gegebenen Entfernung und der gegebenen Strukturen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</li> <li>- Infolge der Kartierungen innerhalb der Managementplanung des Natura2000-Gebiets ist jedoch ein Hinzutreten weiterer Arten/Lebensstätten mit großen Lebensraumansprüchen möglich, deren potenzielle Beeinträchtigung aktuell nicht beurteilt werden kann.</li> </ul>	

<b>Summationswirkung</b>	- Kumulation potenzieller Lärmwirkungen durch Verkehrslärm (B33)
<b>Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen</b>	- Kann nicht beurteilt werden
<b>Mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b>	- Kann nicht beurteilt werden.
<b>Ergebnis der prognostischen Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit</b>	Da eine Beeinträchtigung nicht abschließend beurteilt werden kann, ist in nachfolgenden Verfahrensschritten die <u>Verträglichkeit</u> des Vorhabens mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets „Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singen“, vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung, nachzuweisen.
<b>Besonderer Artenschutz</b>	
<p>Auf nachgeordneter Planungsebene sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG durchzuführen.</p> <p><b>Derzeit bekannte Hinweise auf der Fläche / im Umfeld:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschiedene Fledermausarten im TK-Quadranten (Kleine Bartfledermaus; Flughautfledermaus; Zwergfledermaus)</li> <li>• Nachweise von Amphibien im 1-km-Umfeld (Gelbbauchunke; Laubfrosch)</li> </ul> <p><b>Weiterhin relevant:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedeutende Rastgebiete: Naturschutzgebiet „Weitenried“ in ca. 2.700m; Naturschutzgebiet „Hausener Aachried“ in ca. 3.400m; Vogelschutzgebiet „Untersee des Bodensees“ in rund 3.700m Entfernung</li> </ul>	
<b>Artenschutzrechtliche Einschätzung</b>	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen durch Verlust von Lebensstätten außerhalb des Natura2000-Gebiets sind nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich ausgleichbar oder vermeidbar.</p> <p>Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die derzeitige Datenlage nur eingeschränkt Aussagen zum Artenschutz zulässt. Aus diesem Grund, und da auf der regionalplanerischen Ebene noch keine genauen Angaben über Art und Umfang des Abbaus vorliegen, können artenschutzrechtliche Belange erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sinnvoll geprüft und ggf. erforderliche Maßnahmen (Vermeidung, vorgezogener Ausgleich) erarbeitet werden (Abschichtung).</p>



<b>Steißlingen</b>		<b>KN - 16 AG</b>
Standortgemeinde	Steißlingen	
Landkreis	Konstanz	
Größe der Fläche	44 ha	
LGRB-ID (Gewinnungsstelle)	RG 8219-14	
Aktuelle Nutzung	Wald: weitestgehend Laub- und Nadelholz	
Rohstoff	Kiese, sandig	
Abbauform	Trockenabbau	
Status im TRP 2005	VRG (Abbau)	
Naturraum	2.1: Mittlere Hegausenke	
<b>Gebietsübersicht</b>		
		
		
<p><b>Abgrenzungsvorschläge</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe</li> <li> Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen</li> <li> Wirkzone 300 m (gem. Abstandsliste NRW 2007)</li> <li> bestehendes Abbaugelände (nachrichtliche Übernahme)</li> </ul>		
		 <p>Maßstab 1 : 20.000</p>
<p><b>Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung</b></p>		

Ohne die Fortschreibung des Teilregionalplans, und die damit verbundene koordinierte Planung von Abbauvorhaben, würde die Flächeninanspruchnahme zur Rohstoffgewinnung voraussichtlich stärker steigen. Die fehlende regionale Steuerung würde zu einer stärkeren Streuung der Abbaugelände führen und es käme zur Genehmigung von Abbauvorhaben mit Auswirkungen auf die Umwelt, die durch die Überprüfung der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung nicht zur Verfügung gestellt werden.

<b>Steißlingen</b>		<b>KN – 16 AG</b>	
<b>Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter</b>			
<b>Schutzgut</b>	<b>Umweltzustand</b>		
<i>Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abstand zur nächsten Siedlungsfläche – Gewerbegebiet Steißlingen Vor Eichen ca. 120m, zum Gewerbegebiet Singen – Tannen II ca. 700m,</li> <li>- Abstand zum SO Golfplatz Weiherhof ca. 350m</li> <li>- Teilbereich kleinräumig Erholungswald Stufe 1b (&lt; 2ha), ansonsten Erholungswald Stufe 2</li> <li>- Rad- und Wanderweg durch das Gebiet (in N-S-Richtung) sowie unmittelbar am südwestlichen Rand</li> </ul>		
	<b>Vorbelastungen</b>		
	Nördlich und östlich benachbart vorhandener Abbau, B33 verläuft durch die beiden Teilgebiete am westlichen Rand Verknüpfung mit der B34		
	<b>Auswirkung der Planung</b>		
	+    0    -    --		
	Die Planung führt aus regionaler Sicht voraussichtlich zu folgenden <b>erheblichen negativen</b> Umweltauswirkungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächeninanspruchnahme Erholungswald Stufe 2</li> </ul> Betroffener Erholungswald Stufe 1b ist < 2ha und damit unter der Erheblichkeitsschwelle		
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt</i>	<b>Umweltzustand</b>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturschutzgebiet in der Wirkzone;</li> <li>- Flächen des Regionalen Biotopverbunds (Kerngebiete/Trittsteine) innerhalb sowie in Wirkzone;</li> <li>- §33-Biotop sowie Biotopschutzwald in der Wirkzone</li> </ul>		
	<b>Vorbelastungen</b>		
	---		
	<b>Auswirkung der Planung</b>		
	+    0    -    --		
Die Planung führt zu <b>besonders erheblichen negativen</b> Auswirkungen für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlust von Kerngebieten des Regionalen Biotopverbunds &gt; 3 ha</li> </ul> Zudem in der Wirkzone (<50 m): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturschutzgebiet Litzelsee</li> </ul>			

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kerngebiete des Regionalen Biotopverbunds (&gt; 3 ha)</li> </ul> <p>Eine Verschlechterung der Lebensbedingungen vorhandener und/oder zu entwickelnder Biotope durch Erschütterungen, Verlärmung, Schadstoff- und Staubemissionen in der Wirkzone kann nicht ausgeschlossen werden.</p>				
<i>Boden</i>	<b>Umweltzustand</b>				
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mäßig tief und tief entwickelte Parabraunerde, stellenweise schwach erodiert sowie mit Vergleyung im nahen Untergrund</li> <li>- Bodenfunktion Ausgleichsmedium im Wasserkreislauf sehr hoch</li> </ul>				
	<b>Vorbelastungen</b>				
	---				
	<b>Auswirkungen der Planung</b>				
	<table border="1"> <tr> <td>+</td> <td>0</td> <td>-</td> <td>--</td> <td></td> </tr> </table> <p>Die Planung führt aus regionaler Sicht voraussichtlich zu <b>erheblich negativen</b> Umweltauswirkungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Inanspruchnahme Böden mit hohem Leistungsvermögen</li> </ul>	+	0	-	--
+	0	-	--		
<i>Wasser</i>	<b>Umweltzustand</b>				
	<p>Lage im Wasserschutzgebiet WSG TB Viehweide, Böhringen, Zone III und IIIA. Ein kleiner Teilbereich des Teilgebiets nördlich der B33 befindet sich auch in Zone IIIB des festgesetzten WSG für den TB Sauried, Radolfzell (LUBW-Nr.: 335046). Für das WSG des TB Viehweide liegt ein hydrogeologischer Neuabgrenzungsvorschlag vor (hydrogeologisches Abschlussgutachten des LGRB vom 02.09.2004, Az.1358.05//91-4763). Demnach befindet sich das VRG in Zone III B dieses WSG.</p>				
	<b>Vorbelastungen</b>				
	---				
	<b>Auswirkungen der Planung</b>				
	<table border="1"> <tr> <td>+</td> <td>0</td> <td>-</td> <td>--</td> <td></td> </tr> </table> <p>Die Planung führt aus regionaler Sicht voraussichtlich zu folgenden <b>erheblichen negativen</b> Umweltauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Abbaugelände liegt in einem WSG Zone III / IIIA / IIIB</li> </ul> <p>Hinweis LRA Konstanz: An diesem Standort, der innerhalb der Schutzzone III des WSG liegt, ist laut den geltenden Rechtsverordnungen ein Nassabbau nicht gestattet.</p>	+	0	-	--
+	0	-	--		
<i>Klima und Luft</i>	<b>Umweltzustand</b>				
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klimaschutzwald</li> <li>- Klimatisch belasteter Raum</li> </ul>				
	<b>Vorbelastungen</b>				
	Vorbelastung durch stark frequentierte Straße				
	<b>Auswirkungen der Planung</b>				
	<table border="1"> <tr> <td>+</td> <td>0</td> <td>-</td> <td>--</td> <td></td> </tr> </table>	+	0	-	--
+	0	-	--		

	Die Planung führt aus regionaler Sicht voraussichtlich zu folgenden <b>erheblichen negativen</b> Umweltauswirkungen: - Verlust von Klimaschutzwald
<i>Landschaft</i>	<b>Umweltzustand</b>
	- Landschaftsbildeinheit 2.1.1 mit hoher Landschaftsbildqualität
	<b>Vorbelastungen</b>
	- weitgehend überprägtes Gebiet durch Bundesstraßen sowie Gewerbeflächen
	<b>Auswirkungen der Planung</b>
	+ 0 - --
	Die Planung führt aus regionaler Sicht voraussichtlich zu folgenden <b>erheblichen negativen</b> Umweltauswirkungen: - Inanspruchnahme von Räumen mit hoher Landschaftsbildqualität
<i>Kultur- und Sachgüter</i>	<b>Umweltzustand</b>
	Voraussichtlich keine erhebliche Betroffenheit
	<b>Vorbelastungen</b>
	---
	<b>Auswirkungen der Planung</b>
	+ 0 - --
	Die Planung führt aus regionaler Sicht voraussichtlich zu <b>keinen erheblichen</b> Umweltauswirkungen.
<i>Wechselwirkungen</i>	Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Durch den Rohstoffabbau kommt es insbesondere zu einer Beeinträchtigung der Wechselwirkungen Boden und Grundwasser.

<b>Kumulative Wirkungen</b>		
In Verbindung mit dem Abbauschwerpunkt Stadtwald Singen können kumulative Wirkungen, insbesondere für die Schutzgüter Mensch, Wasser und Landschaft nicht ausgeschlossen werden.		
<b>Einstufung der Umweltkonflikte</b>		
konfliktreiches Vorranggebiet	Vorranggebiet mit Konflikten	Konfliktarmes Vorranggebiet
<b>Geprüfte Alternativen</b>		
Im Planungsverlauf wurden zahlreiche Flächen zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe geprüft. Sie bezogen sich auf verschiedene Rohstoffgruppen. Zum Teil wurden sie aufgrund geringer Eignung keiner detaillierten Planung unterzogen.		
<b>Hinweise zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Auswirkungen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlegung/Ersatz des betroffenen Radwegs</li> <li>- Vermeidung von Schadstoffeinträgen im WSG</li> <li>- Eine Weiterverfolgung des Vorranggebiets setzt <b>ein vorlaufendes, übergreifendes, gesamträumlich-funktionales Konzept</b> zur Sicherung der bioökologischen Funktionen der betroffenen Schutzgegenstände einschließlich ihrer faunistischen</li> </ul>		

Austauschbeziehungen sowie zur Entwicklung geeigneter Minimierungs-, Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichs-/CEF-Maßnahmen voraus

### Ergebnis der Umweltprüfung

Die Planung ist aus regionaler Sicht voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden.

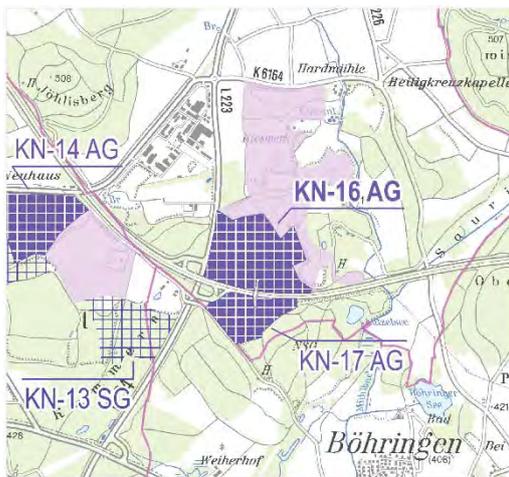
Auf nachgeordneter Ebene sind eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen sowie die Belange des Artenschutzes vertieft zu prüfen.

Zur südlich angrenzenden B33 ist ein Abstand von 20 m (Anbauverbot) einzuhalten, auch wenn dieser im Maßstab der RNK nicht sichtbar ist.

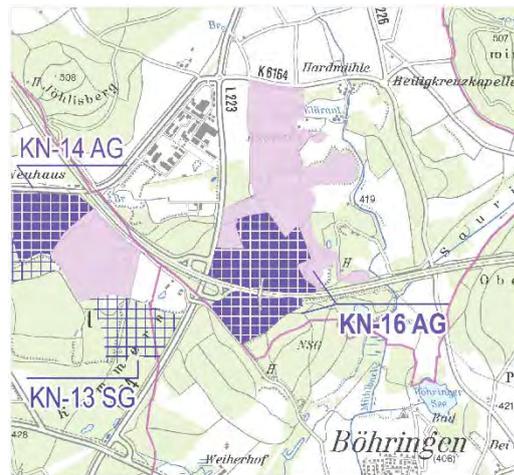
### Änderungen während des Planungsprozesses und Einstufung

Im Vorschlag zum 2. Anhörungsentwurf sind die Abbaugelände KN-16 AG (Steisslingen) und KN-17 AG (Steisslingen südl. B33) zu einem Abbaugelände KN-16 AG Steisslingen zusammengefasst worden. Ausschlaggebend hierfür sind die erkennbaren gebiets- und artenschutzrechtlichen Konflikte im Bereich des vorgesehenen Abbaugeländes südlich der B33. Diese sind nur im Rahmen eines großräumig-funktionalen Gesamtkonzeptes des zukünftigen Abbaus nördlich und südlich der B33 zur Minimierung, Vermeidung und zu vorgezogenen Ausgleichs-/CEF-Maßnahmen bewältigbar. Das Teilgebiet südlich der B33 wurde für den 2. Anhörungsentwurf um den das FFH-Gebiet „Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singen“ überlagernden Bereich reduziert.

#### 1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)



#### 2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)



### Vertiefende ebenenspezifische Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit sowie des besonderen und strengen Artenschutzes 2. Anhörungsentwurf

#### Natura2000 - Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung

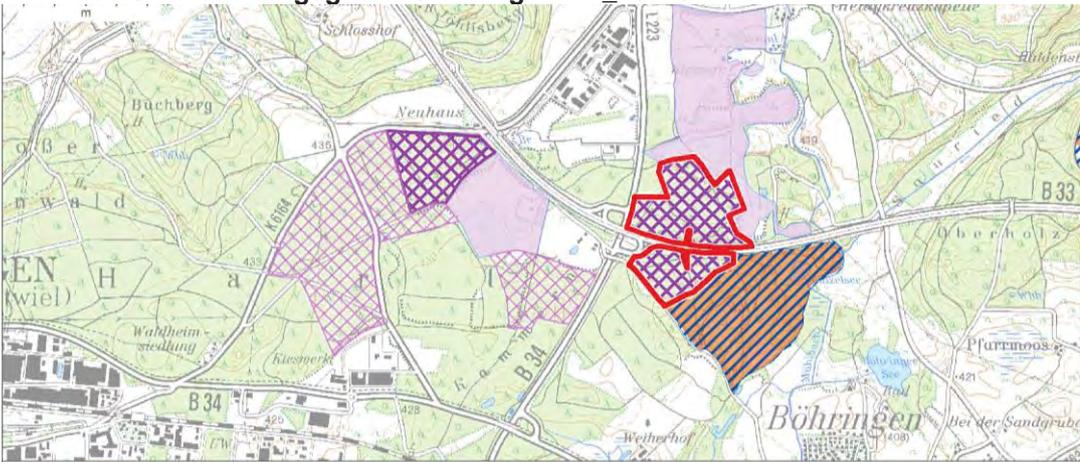
Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände, der Schutz- und Erhaltungsziele des Natura2000-Gebiets durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können.

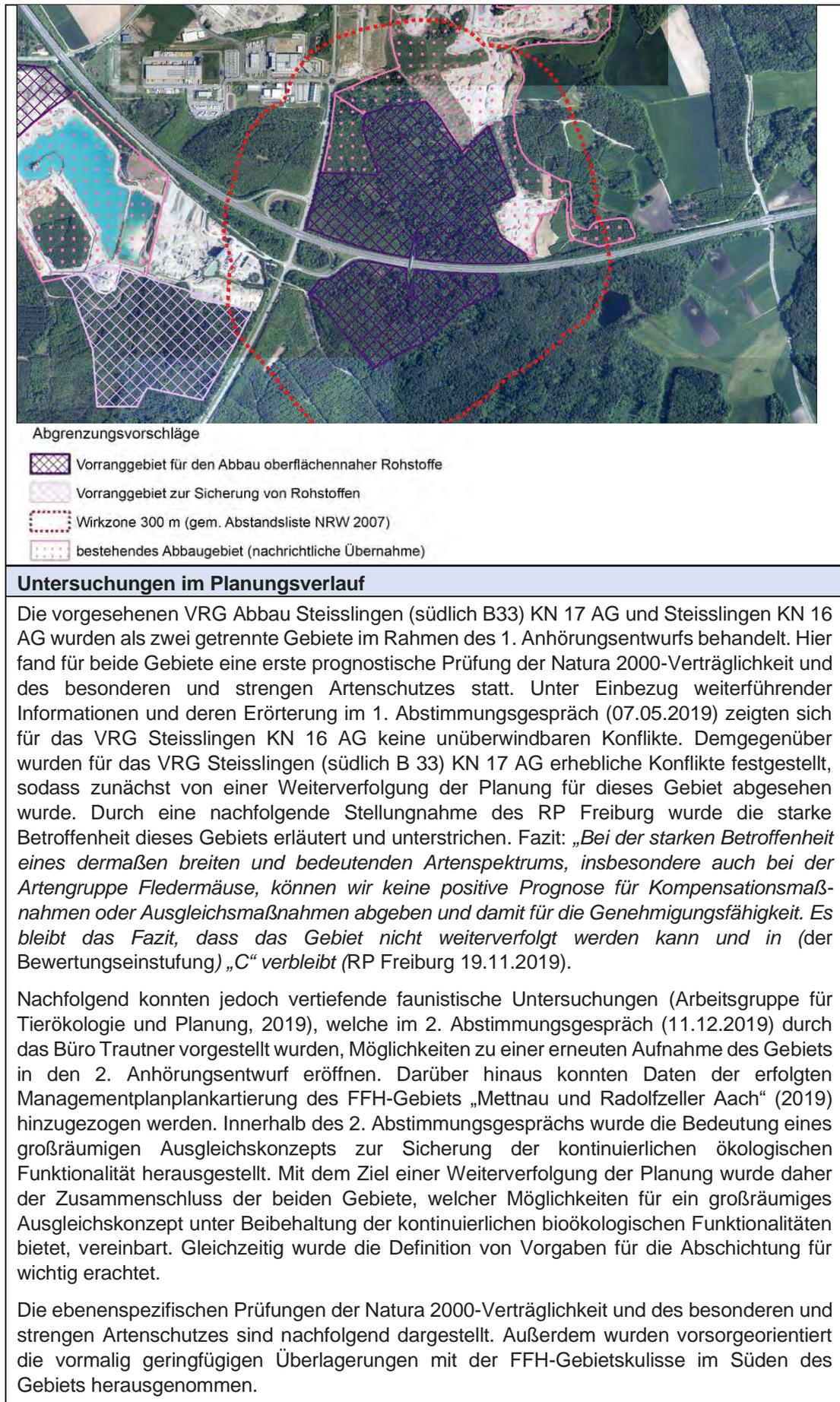
Durch eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachfolgender Planungs- und Genehmigungs-ebene die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele maßgeblichen Bestandteilen der o. g. Natura 2000-Gebietskulisse nachzuweisen.

**B**

<b>Besonderer und strenger Artenschutz – Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen</b>	
<p>Aufgrund der bestehenden Datenlage wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen vermieden werden kann.</p> <p>In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen</p>	<b>B</b>
<b>Weitere Ausführungen zum Gebiets- und Artenschutz im nachfolgenden Steckbrief</b>	

<b>Hinweise zur weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lage im Wasserschutzgebiet WSG TB Viehweide, Böhringen, Zone III und IIIA. Ein kleiner Teilbereich des Teilgebiets nördlich der B33 befindet sich auch in Zone IIIB des festgesetzten WSG für den TB Sauried, Radolfzell (LUBW-Nr.: 335046). Für das WSG des TB Viehweide liegt ein hydrogeologischer Neuabgrenzungsvorschlag vor (hydrogeologisches Abschlussgutachten des LGRB vom 02.09.2004, Az.1358.05//91-4763). Demnach befindet sich das VRG in Zone III B dieses WSG. An diesem Standort, der innerhalb der Schutzzone III des WSG liegt, ist laut den geltenden Rechtsverordnungen ein Nassabbau nicht gestattet.</li> <li>- Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet Zone III/IIIa sind auf der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsebene hydrogeologische Untersuchungen erforderlich um quantitative sowie qualitative Beeinträchtigungen auszuschließen bzw. erforderliche Schutzmaßnahmen aufzuzeigen.</li> <li>- Eine Weiterverfolgung des Vorranggebiets setzt <b>ein vorlaufendes, übergreifendes, gesamträumlich-funktionales Konzept</b> zur Sicherung der bioökologischen Funktionen der betroffenen Schutzgegenstände einschließlich ihrer faunistischen Austauschbeziehungen sowie zur Entwicklung geeigneter Minimierungs-, Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichs-/CEF-Maßnahmen voraus, das beide Teilgebiete umfasst (Abstimmungsgespräch HNB, UNB, RVHB, Fachbüros am 11.12.2019).</li> <li>- Durch eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachfolgender Planungs- und Genehmigungs-ebene die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele maßgeblichen Bestandteilen der o. g. Natura 2000-Gebietskulisse nachzuweisen. Die Natura2000-Verträglichkeitsprüfung und die Konsequenzen für bzw. Anforderungen an ein <b>übergreifendes gesamträumlich-funktionales Konzept</b> sind frühzeitig mit der HNB und der UNB abzustimmen und ggf. erforderliche Kohärenzsicherungsmaßnahmen so frühzeitig durchzuführen, dass deren Wirksamkeit zum Zeitpunkt des geplanten Abbauantrag bzw. Abbaus sichergestellt sind.</li> <li>- In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen. Die artenschutzrechtliche Prüfung und die Konsequenzen für bzw. Anforderungen an ein <b>übergreifendes gesamträumlich-funktionales Konzept</b> sind frühzeitig mit der HNB und der UNB abzustimmen und ggf. erforderliche KCEF-Maßnahmen so frühzeitig durchzuführen, dass deren Wirksamkeit zum Zeitpunkt des geplanten Abbauantrag bzw. Abbaus sichergestellt sind.</li> <li>- Für einen Abbau sind Waldumwandlungen nach § 11 LWaldG und evtl. nach § 9 LWaldG für weitere stationäre Anlagen zu prüfen.</li> </ul>

Vertiefende ebenenspezifische Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit sowie des besonderen und strengen Artenschutzes		
2. Anhörungsentwurf		
Name: Steißlingen	KN_16 AG	
Standortgemeinde	Steißlingen	
Landkreis	Konstanz	
Größe der Fläche	rd. 44 ha	
LGRB-ID (Gewinnungsstelle)	RG 8219-14	
Aktuelle Nutzung	Wald: Laub- und Nadelholz, Laubwald	
Rohstoff	Kiese, sandig	
Status im TRP 2005	VRG (Abbau)	
Naturraum	2.1: Mittlere Hegausenke	
Gebietsübersicht		
Gebiete der 1. Anhörung: 2 getrennte Gebietskulissen		
VRG Steißlingen (südlich B 33) KN_17 AG	VRG Steißlingen KN_16 AG	
		
Aktuelles Untersuchungsgebiet Steißlingen KN_16 AG: Zusammenschluss		
		
 Untersuchungsgebiet	 genehmigte Abbaufläche	 Naturschutzgebiet
 Vorranggebiet Abbau	 FFH - Gebiet	
 Vorranggebiet Sicherung		



<b>Ebenenspezifische Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit</b>
Die geplante Abbaufäche grenzt an das FFH-Gebiet „Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singen“ (Nr. 8219341).
<b>Eine ebenenspezifische Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit ist erforderlich.</b>
<b>Sonstige Schutzausweisungen im betroffenen Teil des Natura 2000-Gebietes / Umfeld</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturschutzgebiet „Litzelsee“ (südöstlich angrenzend)</li> <li>- Gesetzlich geschützte Waldbiotope: „Buchenwald beim Lützelsee N Böhningen“ (rund 220m östlich); „Erlen-Eschen-Wald“ (rund 300m östlich); “</li> <li>- Gesetzlich geschützte Offenlandbiotope: „Feldgehölz am Wander-Parkplatz“ (rund 140m westlich); „Feldgehölze an der B33/Ausfahrt Steißlingen“ (rund 20m nordwestlich)</li> </ul>
<b>FFH-Lebensraumtypen, Lebensstätten sowie Arten im geplanten Abbaubereich und im potenziellen Wirkraum</b>
<b>FFH-Gebiet „Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singen“</b> (vgl. MaP 2019)
<b>FFH-Lebensraumtypen:</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Waldmeister-Buchenwald (rd. 160 m südwestlich, kart. 2004); charakteristische Art: Großes Mausohr</li> </ul>
<b>Lebensstätten/</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grünes Besenmoos (rd. 190m südöstlich; kart. 2009)</li> </ul>
<b>Kurzbeschreibung der Vorhabenfläche</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorgesehenes VRG Abbau südlich angrenzend an ein genehmigtes Abbaubereich; die B33 durchquert das Gebiet, die B34 befindet sich im Westen angrenzend.</li> <li>- Aktuelle Nutzung und Strukturen: Laub- und Nadelwald sowie Laubwald; maximal 70-jährig (FVA 2006)</li> </ul>
<b>Erhaltungsziele der FFH-Lebensraumtypen und -Lebensstätten</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>LRT Waldmeister-Buchenwald:</b> Erhaltung der frischen bis mäßig trockenen, basenreichen bis oberflächlich entkalkten Standorte; Erhaltung von lebensraumtypischen Habitatstrukturen mit verschiedenen Altersphasen sowie des Anteils an Totholz und Habitatbäumen unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik</li> </ul>
<b>Mögliche Auswirkungen der Planung auf Lebensraumtypen/Arten; potenzielle Beeinträchtigungen der Schutzziele mit Bezug zum Vorhabengebiet</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>LRT Waldmeister-Buchenwald mit charakteristischer Art „Großes Mausohr“:</b> Innerhalb des FFH-Gebiets ist keine Lebensstätte des Großen Mausohrs ausgewiesen; durch faunistische Erhebungen (Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, 2019) ist Nachweis des großen Mausohrs im südlichen Teil des Vorhabensbereichs gegeben (laktierende Weibchen und Junge, Wochenstube vermutlich in Steißlingen); d. h. zumindest temporär ist auch ein Vorkommen innerhalb des benachbarten LRT Waldmeister-Buchenwalds anzunehmen; es sind vergleichbare Alternativstrukturen im Umfeld vorhanden; weiterhin können Beeinträchtigungen zum nördlich benachbarten FFH-Gebiet Westlicher Hegau nicht ausgeschlossen werden (siehe Summationswirkungen). Eine Reduzierung potenziell erheblicher Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß durch Vermeidungs-, Minimierungs-, Kohärenzsicherungsmaßnahmen erscheint möglich.</li> <li>- <b>Lebensstätte Grünes Besenmoos:</b> aufgrund der gegebenen Entfernung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten</li> </ul>
<b>Summationswirkungen</b>
Das Abbauvorhaben (rd. 44 ha), befindet sich im direkten Umfeld von bereits genehmigten Abbaufächen (Kiesgrube Steißlingen, rd. 66 ha; Kiesgrube Singen, rd. 30 ha) sowie einem benachbarten Gewerbestandort (rd. 60 ha), dem vorgesehenen VRG Abbau Singen, Friedingen, Stadtwald (rd. 22 ha), sodass sich die Eingriffsflächen im Umfeld von rd. 1 km auf rd. 200 ha summieren; weiterhin sind mehrere VRG Sicherung im weiteren Umfeld vorgesehen; Summationswirkungen durch Einschränkung potenziell faunistischer Austausch-

beziehungen zum FFH-Gebiet „Westlicher Hegau“ für Arten mit großflächigen Aktionsradien (Großes Mausohr und ggf. weitere Arten) sind nicht auszuschließen.	
<b>Vorschläge zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen</b>	
Potenziell erforderliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen können erst auf Grundlage vertiefter Untersuchungen im Rahmen einer Natura 2000-Prüfung auf nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebene beurteilt werden.  Von besonderer Relevanz ist in diesem Zusammenhang ein gesamtträumliches Konzept zur Sicherung der bioökologischen Funktionen betroffener Schutzgegenstände einschließlich ihrer faunistischen Austauschbeziehungen; dieses ist frühzeitig mit der HNB und UNB abzustimmen.	
<b>Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen / Ergebnis der ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung</b>	
Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände des FFH-Gebiets „Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singen“ können nach derzeitigem Kenntnisstand durch Vermeidungs-, Minimierungs- und/oder Kohärenzsicherungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Wesentlich hierfür ist ein übergreifendes gesamtträumlich-funktionales Konzept unter frühzeitiger Einbindung der HNB und UNB.	
<b>Ergebnis der ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung</b>	
Für eine Weiterverfolgung der Planung ist ein übergreifendes gesamtträumlich-funktionales Konzept zur Minimierung, Vermeidung und Kohärenzsicherung erforderlich, welches das gesamte Untersuchungsgebiet umfasst. Auf der Vorhabens-/Genehmigungsebene ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, welche frühzeitig mit der HNB und UNB abzustimmen ist.  Unter Einbezug von Vermeidungs-, Minimierungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen und unter der Voraussetzung, dass rechtzeitig mit deren Umsetzung begonnen wird, wird nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebietskulisse auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können.	<b>B</b>
<b>Ebenenspezifische Prüfung des besonderen und strengen Artenschutzes</b>	
<p><b>Derzeit bekannte Hinweise auf der Fläche / im Umfeld:</b></p> <p><b>Fledermausvorkommen</b> (Kernbetrachtungsraum = südlicher Gebietsteil der faunistischen Erhebung der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, 2019):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Mopsfledermaus</b> (RL BW 1 / D 2): Netzfänge im südlichen Gebietsteil; Wochenstube nordöstlich Steißlingen; weitere Tagesquartiere im Umfeld)</li> <li>- <b>Breitflügelgedermaus</b> (RL BW 2 / D G): Netzfänge zwei laktierender Weibchen sowie 2 weiterer Weibchen im südlichen Gebietsteil, weitere Detektornachweise im Umfeld des Litzelsees; Wochenstube im näheren Umfeld anzunehmen</li> <li>- <b>Bechsteinfledermaus</b> (RL BW 2 / D 2): Einzelne Detektorhinweise im südlichen Gebietsteil sowie im Umfeld des Litzelsees</li> <li>- <b>Große Bartfledermaus</b> (RL BW 1 / D V): Netzfang Männchen im südlichen Gebietsteil, Nachweis Weibchen nördl. der B33; Wochenstubenquartier in Steißlingen</li> <li>- <b>Kleine Bartfledermaus</b> (RL BW 3 / D V): Netzfänge von 3 Weibchen, darunter ein laktierendes im südlichen Gebietsteil), weiterhin mehrere Detektorhinweise</li> <li>- <b>Wasserfledermaus</b> (RL BW 3): Netzfänge von 2 Weibchen im südlichen Gebietsteil; Wochenstube nordwestlich des Litzelsees</li> <li>- <b>Großes Mausohr</b> (RL BW 2 / D V): verschiedene Netzfänge im südlichen Gebietsteil, darunter mehrere laktierende Weibchen und Jungtiere; Wochenstube vermutlich in Steißlingen</li> <li>- <b>Fransenfledermaus</b> (RL BW 2): Netzfang männliches Jungtier; kleineres Wochenstubenquartier im Zentrum des südlichen Gebietsteils (&gt; 6 Tiere)</li> </ul>	

- **Kleiner Abendsegler** (RL BW 2 / D D): Netzfang von 2 Männchen im südlichen Gebietsteil; weiterhin verschiedene Detektorhinweise
- **Großer Abendsegler** (RL BW i / D V): Wenige Detektorhinweise im südlichen Gebietsteil; zudem weitere Nachweise (2013) im Umfeld; zumindest zeitweise Nutzung des südlichen Gebietsteils als Jagdgebiet anzunehmen
- **Rauhautfledermaus** (RL BW i): Netzfang von 3 Männchen im südlichen Gebietsteil; Detektorhinweise im Umfeld
- **Zwergfledermaus** (RL BW 3): Netzfang mehrere Tiere im südlichen Gebietsteil, darunter laktierende Weibchen; Wochenstube im Siedlungsumfeld anzunehmen
- **Mückenfledermaus** (RL BW G / D D): einzelne Detektornachweise am Litzelsee
- **Braunes Langohr** (RL BW 3 / D V): 10 Netzfänge im südlichen Gebietsteil, darunter ein Weibchen und Jungtiere; 2 Wochenstuben südlich des Gebiets, zudem nördlich B33 in alten Eichen, weitere Wochenstubenquartiere in weiterer Umgebung; Nutzung des Untersuchungsraum als Jagdgebiet.
- **Haselmaus** (RL BW G / D G): Nachweis an unterschiedlichen Standorten im südlichen Gebietsteil; Vorkommen auf gesamter Wald-/Gehölzfläche anzunehmen
- **Vögel** (südlicher Gebietsteil und südwestliches /südöstliches Umfeld): Nachweis von insgesamt 80 Brutvogelarten, darunter 53 Arten als Brutvogel oder brutverdächtig, 12 Nahrungsgäste sowie 15 als Durchzügler einzustufen;
- **Brutvogelreviere im südlichen Gebietsteil:** Waldlaubsänger (RL BW 2), Sperlingskauz, Waldschnepfe (RL BW V / D V), Mittelspecht, Schwarzspecht, Hohltaube (RL BW V), Grauschnäpper (RL BW V / D V), Waldohreule, Habicht
- **Zahlreiche weitere Brutvogelreviere im direkten Umfeld (südöstlich und südwestlich),** darunter Fitis, südwestlich benachbart (RL BW 3), Kuckuck, südöstlich benachbart (RL BW 2 / D V), Pirol, südöstlich benachbart (RL BW 3 / D V), Wasserralle, südöstlich benachbart (RL BW 2 / D V)
- **Reptilien:** Blindschleiche, innerhalb; Zauneidechse (RL D V), benachbart (RL BW V / D V), Ringelnatter, benachbart (RL BW 3 / D V), Schlingnatter, benachbart (RL BW 3 / D 3)
- **Amphibien:** Kammmolch (RL D V), Gelbbauchunke (RL D 2), Laubfrosch (RL D 3), Kreuzkröte (RL D V), Springfrosch innerhalb/oder im näheren Umfeld
- **Grünes Besenmoos:** Nachweis an einem Standort im Gebiet (RL BW V / D V)
- **Libellen:** Nachweis Keilfleck-Mosaikjungfer (RL BW 2), Braune Mosaik-Jungfer, Spitzenfleck, Früher Schilfjäger am Litzelsee

**Weiterhin relevant, insbesondere für das Vorhabengebiet nördlich der B33:**

- Nachweis verschiedener Amphibien und Reptilien im 1.000m Umfeld (Bergmolch; Erdkröte; Gelbbauchunke; Grasfrosch; Kammmolch; Kreuzkröte; Laubfrosch; Ringelnatter; Schlingnatter; Springfrosch)
- Innerhalb des Untersuchungsraums sind alle besonders und streng geschützten Arten relevant (u.a. Amphibien-, Reptilienarten, Insekten, Vögel, Pflanzenarten). Ihr Vorkommen ist auf Ebene der Genehmigungsplanung zu prüfen und erforderlichen-falls Vermeidungs-/ Minimierungs-/ vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. \*

**Mögliche Auswirkung des Vorhabens auf artenschutzrechtliche Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG**

**Ergebnisse entsprechend vertiefter faunistischer Untersuchungen (Kerngebiet südlicher Bereich)**

- „Im Gebiet bestehen vorhabenbezogen Konflikte mit dem Artenschutz. Diese fokussieren für den Kernbetrachtungsraum auf (entspricht südlichem Gebietsteil) Fledermausarten, Haselmaus sowie bestimmte anspruchsvolle oder gefährdete

Vogelarten (primär Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Hohltaube, Sperlingskauz). Für die zudem vorkommende Gelbbauchunke (Jahreslebensraum) ist im Zuge des Abbaus abhängig von der Maßnahmenplanung eher mit einer Verbesserung als mit einer Beeinträchtigung zu rechnen. Mit Ausnahme der Haselmaus wird davon ausgegangen, dass artenschutzrechtliche Verbote mittels vorgezogener funktionserhaltender Maßnahmen und ggf. begleitenden Maßnahmen zu Minderung/Vermeidung vermieden werden können.

- Dies setzt allerdings zwingend mehrere Dinge voraus: Eine Sicherung des räumlich-funktionalen Verbunds wichtiger Vernetzungskorridore speziell für Fledermausarten über/unter der B 33 nach Norden einschließlich zuleitender Gehölzstrukturen und ausreichender Jagdhabitats. Dies muss für Abbauvorhaben beidseits der B 33 berücksichtigt und auf Basis einer übergreifenden Konzeption festgelegt werden.
- Forstliche Maßnahmen in Waldgebieten des näheren und weiteren Umfeldes mit gezielter und auf ausreichender Fläche umgesetzter Maßnahmen für die o. g. vorrangig wichtigen Arten. Dies kann z. T. Maßnahmen in bisherigen Rekultivierungsflächen zur Verbesserung der dortigen Strukturvielfalt einschließen, muss jedoch auch ältere Waldbestände einschließen.
- Für den **Waldlaubsänger** ist dabei etwa die Ausweitung unterholz- bzw. verjüngungsarmer „hallenwaldartiger“ Bestände und für die Waldschnepfe die Ausweitung von Lichtungen erforderlich (i. d. R. Abweichung von forstlichen Zielsetzungen).
- Aufgrund der erforderlichen Prognosesicherheit wird die benötigte Fläche für derartige Maßnahmen voraussichtlich die derzeit von den Arten besiedelte übersteigen müssen. Im Zusammenhang mit der Sicherung des räumlich-funktionalen Verbunds ist vorhabenbezogen daher mit einem verhältnismäßig hohen Aufwand an artenschutzbezogenen Maßnahmen zu rechnen“
- 
- Bei der **Haselmaus** ist – wie für die bisherigen Abbauerweiterungsplanungen nördlich der B 33 bereits konstatiert – aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass eine Vorhabenrealisierung nicht ohne artenschutzrechtliche Ausnahme gesichert möglich ist. Denn die Art weist u. a. teilweise Winteraktivität auf und ist auch winterlich gegenüber den, für Fällungen und Rodungen erforderlichen, Arbeiten sensibel (erhöhte Tötungsrisiken). Dies ist allerdings eine Bewertung, die für alle oder nahezu alle Waldgebiete des Raumes gilt und daher auch im Fall eventueller Standortalternativen für Kies unter Wald voraussichtlich keine Differenzierung im Alternativenvergleich ermöglicht. Nach fachgutachterlicher Auffassung eignet sich dieses Merkmal daher nicht als Ausschlusskriterium für Abbauvorhaben auf übergeordneten Planungsebenen.
- 
- Für die zudem vorkommende **Gelbbauchunke** (Jahreslebensraum) ist im Zuge des Abbaus abhängig von der Maßnahmenplanung eher mit einer Verbesserung als mit einer Beeinträchtigung zu rechnen.“ (Tierökologie und Planung, 2019):

Die o. g. Untersuchungen und Einschätzungen einschließlich potenzieller Lösungsansätze für vorhabenbezogenen Konflikte mit dem Artenschutz wurden vertiefend im 2. Abstimmungsgespräch (11.12.2019) erörtert. Im Ergebnis des Gesprächs wird eine Weiterverfolgung der Planung, einhergehend mit der Möglichkeit o.g. Konflikte lösen zu können, für möglich gehalten. Als Voraussetzung wird ein übergreifendes gesamtträumlich-funktionales Konzept zur Minimierung, Vermeidung und zu vorgezogenen Ausgleichs-/CEF-Maßnahmen, welches den gesamten Vorhabenbereich südlich und nördlich der B33 umfasst, gesehen

#### **Mögliche Minimierungs-, Vermeidungs-, CEF-Maßnahmen**

- siehe oben

Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen / Ergebnis	
<p>Für eine Weiterverfolgung der Planung ist ein übergreifendes gesamträumlich-funktionales Konzept zur Minimierung, Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich, welches das gesamte Untersuchungsgebiet einbezieht. Auf der Vorhabens-/Genehmigungsebene sind Untersuchungen hinsichtlich einer Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG durchzuführen. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und des vorgezogenen, funktionserhaltenden Ausgleichs sind frühzeitig mit der HNB und UNB abzustimmen.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass durch oben genannte Darstellungen eine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen vermieden werden kann.</p>	<b>B</b>

\* Es wird darauf hingewiesen, dass die Datenlage vertiefende Aussagen zum Artenschutz für den südlichen Teilbereich zulässt. Aus diesem Grund, und da auf der regionalplanerischen Ebene noch keine genauen Angaben über Art und Umfang des Abbaus vorliegen, können artenschutzrechtliche Belange erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abschließend geprüft und ggf. erforderliche Maßnahmen (Vermeidung, Minimierung, vorgezogener Ausgleich) erarbeitet werden (Abschichtung).